

**Stellungnahme des VDAB
zum Entwurf einer Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenten**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium für Gesundheit

Ausschließlich per E-Mail an:

503@bmg.bund.de und
424@bmfsfj.bund.de

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Berlin, 25. November 2025

Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz.

So begrüßenswert die Vorlage ist, so bedauerlich ist es, dass den Referentenentwurf gravierende Ungereimtheiten prägen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Gliederung der Ausbildung:

Warum die ambulanten Pflichteinsatzstunden gehäuftet und dann hälftig dem Wahlpflichtbereich sollen zugeordnet werden können und von wem diese Entscheidung getroffen werden soll, bleibt trotz der wachsenden Bedeutung der ambulanten Versorgung ungeklärt. Hier blieben in diesem Fall lediglich noch 120 Pflichteinsatzstunden, obwohl es sich um den gewichtigsten Teilarbeitsmarkt für die Absolventen handeln dürfte, auf den sie während der Ausbildung in angemessenem Umfang vorbereitet werden müssten.

Zu § 5 Theoretischer und praktischer Unterricht

Auch die Pflegeschulen wurden mit Finanzmitteln aus dem Digitalpakt in die Lage versetzt, den Unterricht zu digitalisieren. Der Verordnungsgeber scheint Take-Home-Formaten, die lediglich als „pädagogische Hilfsmittel“ klassifiziert werden, trotz der Milliardeninvestitionen von Bund und Ländern (für den Digitalpakt 1.0 war ein Fördervolumen von 5,3 Mrd. EUR vorgesehen, für den ab 2026 folgenden Digitalpakt 2.0 sollen 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden) zu misstrauen: Zum einen wird der Anteil am Unterricht auf maximal 10 Prozent festgeschrieben, zum anderen wird der Einsatz

unbestritten ressourcenschonender und angstreduzierender digitaler Prüfungsformate nicht einmal als wählbare Alternative in Erwägung gezogen. Der schriftliche und der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung bleiben dem klassischen Format einer synchron abgenommenen, punktuellen Abfrage des Wissensstandes verhaftet, obwohl dieses sich eher weniger für die Ermittlung von Kompetenzen höheren Niveaus eignet.

Zu § 6 Qualifikation der Praxisanleitung

Der Entwurf kann sich letztlich weder dafür noch dagegen entscheiden, staatlich anerkannte Pflegefachassistenten und ihnen auf der Grundlage der „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ gleichgestellte Personen hinsichtlich der auf die Ausbildung des Nachwuchses für die eigene Berufsgruppe bezogenen Aufgaben mit Pflegefachkräften gleichzustellen. Sie sollen u. a. maximal die Hälfte der Praxisanleitung übernehmen dürfen, nicht jedoch die auf die Erbringung von Behandlungspflege bezogenen. Ob sie mit dieser Einschränkung zu Fachprüfern bestellt werden können, bleibt, soweit überhaupt organisierbar, letztlich unklar. Auch wird nicht ersichtlich, welche Leistungen der Entwurf der Behandlungspflege zuordnet.

Zu Teil 2 Staatliche Prüfung

Die Nutzung alternativer Prüfungsformate wäre denkbar: Für die Kenntnisprüfung z. B. erlaubt die PflAPrV den Prüfungsparcours. Denkbar wäre also auch, dass sowohl der Pflegeschule als auch dem Prüfling, ggf. eingeschränkt, Wahlmöglichkeiten eingeräumt würden. Dementgegen wird die Verrechtlichung von Prüfungsorganisation und -abläufen zunehmend kleinteiliger.

Zu § 30 Abs.2 Bestehen des schriftlichen Teils

Dem ansteigenden Fehlbedarf zum Trotz nimmt auch der vorliegende Entwurf hohe Durchfallerzahlen in Kauf: Auch das Gesamtergebnis der Prüfung in der Pflegefachassistenz soll – wie bei den Fachkraftprüfungen – ermittelt werden, ohne dass nicht ausreichende Prüfungsnoten durch in anderen Prüfungsteilen erzielte Leistungen oder durch die Prüfungsvornoten ausgeglichen werden könnten. Die Begründung („Dies gebietet die Sicherheit der zu pflegenden Menschen.“) vermag in ihrer Dürftigkeit nicht zu überzeugen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.